

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kramer und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Veränderte Sicherheitslage bei Volksfesten in Thüringen – erneut nachgefragt

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1016 in der Drucksache 8/1795 vom 19. August 2025 erklärte die Landesregierung, dass keine Sperrmittel durch die Thüringer Polizei vorgehalten würden und eine finanzielle Unterstützung für Kommunen bei der Anschaffung entsprechender Sicherheitsmittel nicht vorgesehen sei. Nur wenige Tage später kündigte der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung öffentlich an, dass das Land bei interkommunaler Kooperation bis zu 500.000 Euro pro Zusammenschluss für die Anschaffung von Sperrtechnik bereitstellen wolle.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1410** vom 9. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 beantwortet:

1. Weshalb wurde die in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1016 in der Drucksache 8/1795 ausdrücklich verneinte Absicht einer finanziellen Unterstützung für Sperrtechnik nur wenige Tage später öffentlich durch den Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung angekündigt?

Antwort:

In der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/1016 wurde wie folgt ausgeführt: „Eine belastbare Beantwortung zur Fördermöglichkeit kommunaler Maßnahmen, Projekte oder Investitionen ist nur im Einzelfall möglich und hängt regelmäßig von unterschiedlichen Fördervoraussetzungen, wie zum Beispiel dem Antragsteller, dem Antragsgegenstand, der Antragshöhe, der Art der beantragten Förderung sowie weiterer programmspezifischer Voraussetzungen ab. Dies gilt für alle kommunalen Aufgabenbereiche, auch für den angesprochenen Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“

Eine konkrete Möglichkeit der finanziellen Unterstützung unter spezifischen Voraussetzungen wurde in der Pressemitteilung 39/2025 am 26. August 2025 angesprochen. Er bezieht sich auf eine gesetzliche Bestimmung in § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Finanzausgleichgesetzes (ThürFAG), die eine mögliche finanzielle Unterstützung für die kommunale Zusammenarbeit vorsieht.

2. Welche konkreten Entscheidungsprozesse oder neuen Erkenntnisse führten zwischen dem 19. August 2025 und dem 26. August 2025 zur veränderten Position des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung?

Antwort:

Unter Hinweis auf die in Antwort zu Frage 1 genannte Bestimmung und der seit dem Jahr 2019 geltenden Rechtslage: Keine

3. War die spätere Ankündigung durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung bereits zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1016 in der Drucksache 8/1795 in Vorbereitung oder intern abgestimmt? Wenn nein, wann wurde die spätere Ankündigung erstmals im Ministerium diskutiert? Wenn ja, wieso wurde im Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage diese Möglichkeit nicht thematisiert?

Antwort:

Die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung nach § 24 ThürFAG ist wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, abhängig von der Ausgestaltung eines konkreten Einzelfalls und von der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1016 umfasst.

4. Weshalb wurde in der Antwort auf die Kleine Anfrage 8/1016 in der Drucksache 8/1795 nicht zumindest auf eine laufende Konzeptentwicklung hingewiesen, obwohl eine öffentliche Ankündigung unmittelbar bevorstand?
5. Wie bewertet die Landesregierung selbst den Umstand, dass innerhalb einer Woche diametral unterschiedliche Aussagen zur Förderpraxis kommuniziert wurden?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Auf die Antworten zu Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. Aus welchen konkreten Titeln oder Haushaltsansätzen sollen die in Aussicht gestellten Mittel zur Förderung kommunaler Sicherheitsausstattung bereitgestellt werden?

Antwort:

Die Mittel für § 24 Abs. 2 ThürFAG sind im Titel 1720-61304 veranschlagt.

7. Wurden Kommunen oder Vereine bereits vor dem 19. August 2025 über die Fördermöglichkeit informiert; wenn ja, in welchen Einzelfällen konkret?

Antwort:

Die Bestimmung des § 24 ThürFAG war bereits vor dem 19. August 2025 nicht nur als Gesetz veröffentlicht zugänglich, sondern auch mit weiteren Informationen auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamts als Bewilligungsbehörde abrufbar und auch beispielsweise über einen Link auf der Homepage des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen erreichbar.

Maier
Minister